

## **Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007, (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - ) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S.169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 24.09.2009 folgende Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

- (1) Die Stadt Fehmarn erhebt aufgrund
  - der Anerkennung der ehemaligen Gemeinden Bannesdorf auf Fehmarn, Landkirchen auf Fehmarn und Westfehmar als Erholungsorte,
  - der Anerkennung der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn als See-Heilbadeine Fremdenverkehrsabgabe für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur anteiligen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 24 v. H. gedeckt. Die Stadt Fehmarn trägt 30 v. H. des Aufwands für die Fremdenverkehrswerbung. Der verbleibende gemeindliche Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung (46 v. H.) wird aus anderen Einnahmen gedeckt.
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen, der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 22 v. H. gedeckt.

### **§ 2 Persönliche Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Stadt Fehmarn selbstständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Stadt Fehmarn hat, aber in der Stadt Fehmarn dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige, die für die Fremdenverkehrsabgabe wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Sachliche Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
  2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.
- (2) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrswerbung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Vorteilssatz. Er beträgt
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| in der Vorteilsstufe 1 | 6 v. H.,   |
| in der Vorteilsstufe 2 | 12 v. H.,  |
| in der Vorteilsstufe 3 | 25 v. H.,  |
| in der Vorteilsstufe 4 | 50 v. H.,  |
| in der Vorteilsstufe 5 | 100 v. H.. |
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten drei Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung des fremdenverkehrsbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Erhebungszeitraumes.

## **§ 5 Abgabesatz und Abgabenhöhe**

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 5,48 %.
- (2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabenhöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen des Erhebungszeitraumes x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz).

## **§ 6 Persönliche Befreiung**

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen. Von der Fremdenverkehrsabgabe sind auch die Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Vorausleistung, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabenpflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endgültig eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Auf die Fremdenverkehrsabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Basis für die Vorausleistungsermittlung sind die betrieblichen Einnahmen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Abgabepflicht, so wird die Vorausleistung für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Abgabepflichtigen über die zu erwartenden betrieblichen Einnahmen im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (5) Die Fremdenverkehrsabgabe und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die festgesetzten Beträge werden jeweils am 01. August eines jeden Jahres fällig.
- (6) Im Falle der Erhebung von Vorausleistungen wird nach Vorliegen der Erhebungsgrundlage (§ 4 Abs. 4) über die Fremdenverkehrsabgabe endgültig abgerechnet. Ein nach dem

Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Abgabenanteil wird zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 5) in einer Summe fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit der Festsetzung der Vorauszahlung für den laufenden Erhebungszeitraum. Besteht im laufenden Erhebungszeitraum keine Fremdenverkehrsabgabepflicht, so wird eine festgestellte Überzahlung unbar erstattet.

- (7) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung**

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 31. Mai eines jeden Folgejahres oder - soweit die Stadt Fehmarn dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung abzugeben,

und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.

- (2) Die Stadt Fehmarn ist befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe oder nach § 31 der Abgabenordnung Auskünfte über betriebliche Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 10 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Stadt Fehmarn berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen. Gleiches gilt für die Berechnung der Vorausleistungsbeträge.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Fehmarn kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - ) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten erheben aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen und Gewinne des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen (Amtshilfe oder Mitteilung nach § 31 der Abgabenordnung),
  2. den Daten des Melderegisters,
  3. den beim Eigenbetrieb „Tourismus-Service Fehmarn“ verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe,
  4. den der Stadtverwaltung Fehmarn vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
  5. den bei der Stadtverwaltung Fehmarn hinsichtlich der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben
  6. den der Stadtverwaltung Fehmarn vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
  7. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Stadt Fehmarn darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Fehmarn ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt Fehmarn ist unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 17.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Stadt Fehmarn  
Burg auf Fehmarn, den 14.10.2009  
L.S.  
gez. W. Ehlers  
Erster Stadtrat und stv. Bürgermeister

Vorstehende Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Fehmarn  
Burg auf Fehmarn, den 14.10.2009  
L.S.  
gez. W. Ehlers  
Erster Stadtrat und stv. Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	14.10.2009	01.01.2010
1. Nachtragssatzung	21.12.2010	24.12.2010
2. Nachtragssatzung	19.12.2011	01.01.2012